Der Reichsführer SS Reichskommissar für die Festigung deutschen Volkstums

Feldkommandostelle, 10. August 1942

ALLGEMEINE ANORDNUNG NR. 16/III

über den Erwerb sowie die Neuerrichtung von gewerblichen Unternehmungen oder städtischem Grundbesitz in den neuerworbenen Gebieten des Deutschen Reiches.

1.

Personen, die in den neuerworbenen Gebieten des Deutschen Reiches ein gewerbliches Unternehmen oder städtischen Grundbesitz zu Eigentum erwerben wollen, bedürfen eines auf ihren Namen lautenden Ansiedlungsscheines. Das gleiche gilt für Konzessionserteilung und Neugründung sowie eine Seßhaftmachung im Wege der Pachtung.

2.

Der Ansiedlungsschein wird auf Antrag von meinem für den Ansatzgau zuständigen Beauftragten nach den hierfür geltenden Bestimmungen bei Vorliegen politischer, gesundheitlicher und fachlicher Eignung erteilt.

3.

Der Ansiedlungsschein ersetzt nicht die nach sonstigen Vorschriften erforderlichen Genehmigungen und Erlaubnisse. Ein Rechtsanspruch auf Zuweisung eines bestimmten Objektes kann aus dem Besitz des Ansiedlungsscheines nicht hergeleitet werden

4.

Volksdeutsche Umsiedler bedürfen eines Ansiedlungsscheines nicht. Für sie gelten die von mir erlassenen Sonderbestimmungen.

5.

Bestimmungen über den Erwerb oder die Neuerrichtung eines gewerblichen Unternehmens oder städtischen Grundbesitzes durch Kapitalgesellschaften ergehen gesondert.

(gez.	H.H	limm	ler)
MUZ.	1 1.1		-

Quelle: